

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Verlegung des Brunnbachs (Gewässer III. Ordnung) als Vorabmaßnahme zur Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“;

Antragsteller: KU Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Der Markt Allersberg plant derzeit die Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“, westlich von Allersberg. Der Brunnbach fließt quer durch das zur Bebauung vorgesehene Grundstück. Um eine entsprechende Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Gewässerverlaufs erforderlich.

Der Brunnbach wird größtenteils als offener Graben umgelegt. Nur in besonderen Bereichen in denen dies nicht möglich ist, zum Beispiel unter Verkehrsflächen, wird der Brunnbach abschnittsweise verrohrt. Der Brunnbach wird im betroffenen Bereich nach Norden verschoben. Das Einzugsgebiet des Gewässers bleibt unverändert, lediglich der Verlauf wird auf einer Länge von rund 400 Metern geringfügig angepasst. Die erforderliche Leistungsfähigkeit des geplanten Gewässerquerschnittes, inklusive der Bereiche der verrohrten Teilstrecken, wurde durch hydraulische Berechnungen nachgewiesen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVP. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Gründe:
Aufgrund der überwiegend ökologischen und offenen Gestaltung des Grabens mit entsprechender Vergrößerung des Abflussquerschnittes wird bezüglich des Abflussgeschehens, der Gewässerbeschaffenheit sowie der Durchgängigkeit keine merkliche Verschlechterung erwartet.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 04.10.2021



Pamer
Regierungsrat